

- 123 Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO
- Vergabe Nr.: 20-092-e**

- 124 Bekanntmachung der Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre für
das Gebiet des Bebauungsplanes „I-113 Hardt / Gladbacher Straße" vom 01.09.2020**

- 125 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes
„Re-57 Opladener Straße / Angerweg“**

- 126 Bekanntmachung über eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1)
Baugesetzbuch (BauGB)**

- 127 Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10
des Landeszustellungsgesetzes NRW (LZG)**

- 128 Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10
des Landeszustellungsgesetzes NRW (LZG)**

- 129 Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Langenfeld**

- 130 Kraftloserklärung**

123 Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO
- Vergabe Nr.: 20-092-e

Auftragsbekanntmachung

Aktenzeichen: 120-0
Vergabe-Nr.: 20-092-e
Bezeichnung des Verfahrens: [Straßenablaufreinigung Oktober bis Dezember 2020 und Oktober bis Dezember 2021](#)

1. Art der Vergabe Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Bezeichnung [Stadt Langenfeld Rhld. - ZVS](#)
Postanschrift [Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld](#)
E-Mail-Adresse vergabestelle@langenfeld.de
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer [DE 121396773](#)

3. Bezeichnung der den Zuschlag erteilenden Stelle

- Wie Ziffer 2
 Adresse

4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind

- Wie Ziffer 2
 Adresse

Elektronische Angebote werden über den Vergabemarktplatz des Landes NRW eingereicht.

5. Form der Angebote

Zugelassen ist: die Abgabe

- elektronischer Angebote ausschließlich unter <https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LYY00>
 der Angebote in Schriftform.

6. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung

[Straßenablaufreinigung 2020 - 2021 Stadtgebiet Langenfeld](#)
[Reinigung von Straßenabläufen durch Entleerung von jeweils 9.750 Eimern trocken aufgestellter Straßenabläufe in den Jahren 2020 und 2021.](#)

Erfüllungsort: [40764 Langenfeld](#)

7. ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose [Eine Aufteilung in Lose wird nicht vorgenommen.](#)

8. ggf. Zulassung von Nebenangeboten [Nebenangebote werden nicht zugelassen.](#)

9. etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

[44. KW 2020 \(Oktober bis Dezember\) und 44 KW 2021](#)

Beginn: [26.10.2020](#) **Ende:** [31.12.2021](#)

10. Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

- Adresse zum elektronischen Abruf:
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LYY00/documents>
Hinweise zu Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit sind den Nutzungsbedingungen des Vergabemarktplatzes NRW zu entnehmen.

- Anschrift der Stelle
 Wie Ziffer 2
 Adresse

11. Ablauf der Angebotsfrist [29.09.2020 10:00 Uhr](#)

12. Ablauf der Bindefrist 23.10.2020

13. Höhe geforderter Sicherheitsleistungen

14. Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind

15. Vorzulegenden Unterlagen

Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung:

- Zur Überprüfung Ihrer Eignung legen Sie bitte mit Ihrem Angebot 3 Referenzen vergleichbarer Leistungen der letzten 3 Jahre vor. (mittels Eigenerklärung vorzulegen)
- zur fachlichen Prüfung bei Eignungsleihe - wenn zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 532 Vergabehandbuch NRW
- zur Überprüfung der Eignung, Eigenerklärung Ausschlussgründe (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 521 Vergabehandbuch NRW

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

- zur Überprüfung der Einhaltung des Mindestlohngesetzes (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 522 Vergabehandbuch NRW

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit:

- Verpflichtungserklärung Nachunternehmer- wenn zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 533 Vergabehandbuch NRW
- zur Überprüfung der Teilnahme an einer Bietergemeinschaft - wenn zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 531 Vergabehandbuch NRW

Sonstige Unterlagen:

- Angebotsschreiben (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Das Angebotsschreiben ist komplett auszufüllen.
- Leistungsverzeichnis/Leistungsbeschreibung (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Das Leistungsverzeichnis ist auszufüllen und mit den erforderlichen Preisen (sowohl EP als auch GP) zu versehen. Es ist zwingend im PDF-Format zu übermitteln. Zusätzlich können Sie weiterhin eine Datei im Format DA 84 übersenden.

16. Angabe der Zuschlagskriterien Wertungsmethode: **Niedrigster Preis.**

17. Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben

Sofern das Angebot einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen oder einer anerkannten Blindenwerkstätte oder diesen Einrichtungen vergleichbare Einrichtungen (nachfolgend bevorzugte Bieter) ebenso wirtschaftlich wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines insofern nicht bevorzugten Bieters ist, so wird dem bevorzugten Bieter der Zuschlag erteilt. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 von Hundert berücksichtigt. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Abschlags ist, dass die Herstellung der angebotenen Lieferungen zu einem wesentlichen Teil durch die bevorzugten Bieter erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wertschöpfung durch ihre Beschäftigten mehr als 10 % des Nettowerts der zugekauften Waren beträgt.

8. Sonstiges

Alle Informationen zum Vergabeverfahren entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen. Die Stadt Langenfeld lässt seit 2020 grundsätzlich keine Papierangebote mehr zu. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass Sie, wenn Sie sich an einem Vergabeverfahren beteiligen wollen, Ihr Angebot elektronisch über die Vergabeplattform einreichen müssen.

Bitte denken Sie auch an Ihre elektronische Signatur (überall da, wo diese gefordert wird), damit die Vergabestelle wegen formaler Fehler Ihr Angebot nicht ausschließen muss.

Frist zur Einreichung von Aufklärungsfragen: 22.09.2020

Bekanntmachungs-ID: CXS0Y6L YY00

124 Bekanntmachung der Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „I-113 Hardt / Gladbacher Straße" vom 01.09.2020

Aufgrund der §§ 17 (1) Satz 3 und 16 (1) des Baugesetzbuches, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 (1) - Buchstabe f - der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) – SGV. NRW 2023 in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 01.09.2020 die 2. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „I-113 Hardt / Gladbacher Straße" vom 26.09.2017 als Satzung wie folgt beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Rat der Stadt Langenfeld am 26.09.2017 gemäß § 2 (1) BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „I-113 Hardt / Gladbacher Straße" gefasst. Für das Plangebiet des Bebauungsplans „I-113 Hardt / Gladbacher Straße" wird zur Sicherung der Planung die vom Rat der Stadt Langenfeld am 26.09.2017 erlassene und mit Beschluss des Rates vom 24.09.2019 erstmalig verlängerte Veränderungssperre gemäß § 14 und § 17 (2) BauGB um ein weiteres Jahr verlängert.

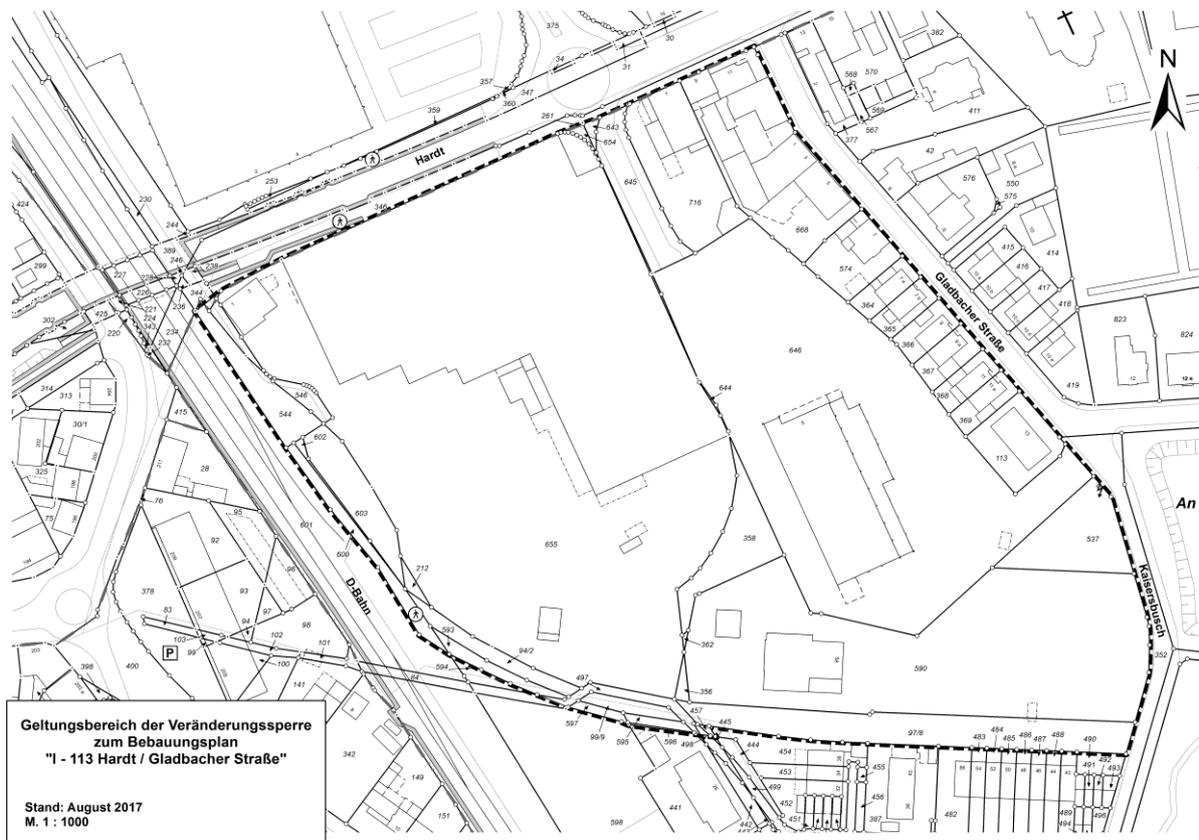
§ 2

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „I-113 Hardt / Gladbacher Straße" und der Veränderungssperre sind wie folgt begrenzt:

- Im Norden: Die Straße „Hardt" (L 402);
Die Nordgrenzen der Flurstücke 668, 716, 645, 643, 654, 655 und westliche Verlängerung bis zur Güterbahnstrecke (nordöstliche Ecke des Flurstücks 601);
- Im Westen: Die Güterbahnstrecke;
Die Westgrenzen der Flurstücke 544 und 600;
- Im Süden: Die Südgrenzen der Flurstücke 593, 497, 597, 596; die Verbindung des südöstlichen Eckpunkts des Flurstücks 596 mit dem westlichen Eckpunkt der Flurstücks 445; Die Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 445 und die Südgrenze des Flurstücks 97/8;
- Im Osten: Die Straße „Kaisersbusch" und die Gladbacher Straße; Westgrenzen der Flurstücke 352 und 607.

Alle zuvor genannten Flurstücke liegen in der Flur 9 der Gemarkung Immigrath.

Der Geltungsbereich ist in dem abgedruckten Plan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.



§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich (§ 2) der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baulichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt gemäß § 17 (1) und (5) BauGB außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für den unter § 2 genannten Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch am 29.09.2021.

Langenfeld, den 02.09.2020

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) Baugesetzbuch (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann gemäß § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginnes oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB hinaus dauert. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Langenfeld beantragt.

2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 (1) BauGB).
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 (6) GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung über die oben genannte Veränderungssperre ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „I-113 Hardt / Gladbacher Straße“ und der Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet gekennzeichnet ist, liegen ab sofort im Referat Stadtplanung und Denkmalschutz der Stadt Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „I-113 Hardt / Gladbacher Straße“ und die nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Langenfeld Rhld., den 02.09.2020

Gez.
Frank Schneider
Bürgermeister

125 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Re-57 Opladener Straße / Angerweg“

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 01.09.2020 die Aufhebung des alten Aufstellungsbeschlusses vom 24.03.2020 sowie den neuen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Re-57 Opladener Straße / Angerweg" gemäß § 2 (1) i. V. m. § 13a BauGB mit geänderter Gebietsbegrenzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Ziel der Planung ist die Schaffung von 18 öffentlich geförderten Wohnungen in einem Mehrfamilienhaus an der Opladener Straße sowie weitere Wohnungen in Ein- bzw. Mehrfamilienhäusern in den rückwärtigen Grundstücksbereichen zwischen Opladener Straße, Brunnenstraße und Angerweg.

Gebietsbegrenzung des Bebauungsplanes „Re-57 Angerweg / Opladener Straße“

Im Norden: Ein Teil der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 675 und 771, gemessen ab dem Schnittpunkt der nach Norden verlängerten Grenze der Flurstücke 700 und 701 mit der nördlichen Grenze des Flurstücks 675, bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 675, 771 und 739, die westliche Grenze des Flurstücks 739 bis zu einem Schnittpunkt mit der nach Westen verlängerten Grenze der Flurstücke 66 und 610, die Verbindung dieses Schnittpunktes mit dem nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 66, die nördliche Grenze des Flurstücks 66, die westliche Grenze des Flurstücks 612 ausgehend vom gemeinsamen Grenzpunkt mit den Flurstücken 610 und 66 bis zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 612, die Verbindung des nördlichen Grenzpunktes des Flurstücks 612 mit dem nordöstlich nächstliegenden Grenzpunkt des Flurstücks 1048 und die anschließende Verbindung mit dem gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 463, 569 und 1119, die südwestlichen Grenzen der Flurstücke 569, 575, 577, 1174 und 1177.

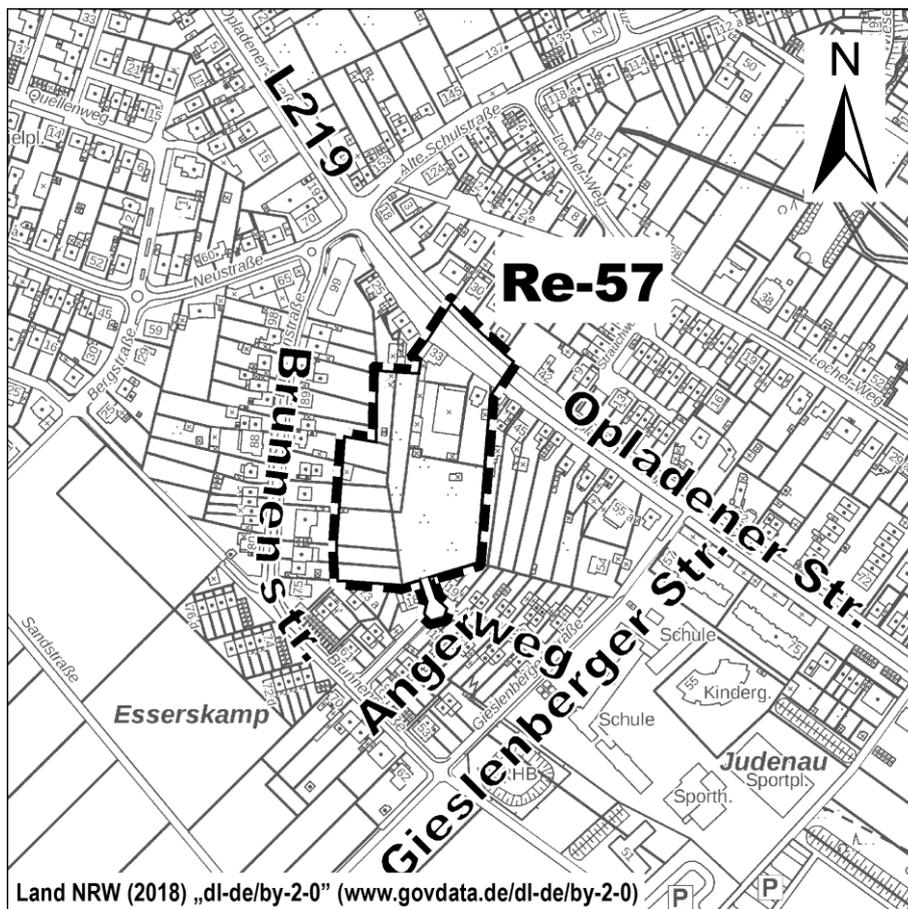
Im Osten: Die Verbindung des südlichen Grenzpunktes des Flurstücks 1177 mit dem östlichen Grenzpunkt des Flurstücks 616, die südöstliche Grenze des Flurstücks 616, die östliche Grenze des Flurstücks 614 zwischen dem gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 614, 616 und 618 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 513 sowie die östliche Grenze des Flurstücks 513.

Im Süden: Die Südgrenzen des Flurstücks 513 vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 513, 618 und 278 bis zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 922, die gemeinsame Grenze der Flurstücke 922 und 277, ein Teil der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 922 und 278 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 278, eine Verbindung vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 278 und dem nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 755, ein Teil der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 755 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 755 und einer Verbindung zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 754, die östliche Grenze des Flurstücks 754, die Nordostgrenze des Flurstücks 753, die Nordgrenze der Flurstücke 753, 405 und 767.

Im Westen: Eine Verbindung des gemeinsamen Grenzpunktes der Flurstücke 767, 741 und 1162 und dem südlichen gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 700 bzw. 701, die westliche Grenze des Flurstücks 701, eine gradlinige Verlängerung der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 700 und 701 in Richtung Norden bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze der Flurstücke 675.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,4 ha und liegt in der Flur 10 der Gemarkung Reusrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Re-57 Opladener Straße / Angerweg“ können zur Sicherung der künftigen Planung gemäß § 15 BauGB Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt und Veränderungssperren gemäß § 14 BauGB erlassen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Re-57 Opladener Straße / Angerweg“ wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld öffentlich bekannt gemacht.

Langenfeld Rhld., 02.09.2020
Gez.
Frank Schneider
Bürgermeister

126 Bekanntmachung über eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Zu einer Veranstaltung gemäß § 3 (1) BauGB lade ich alle Betroffenen und Interessierten für

Mittwoch, den 30. September 2020, 18:00 Uhr

in den **Bürgersaal** des Rathauses, **Raum 185**, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, ein.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich zu dem Bauleitplanentwurf, der von der Verwaltung erläutert wird, zu äußern.

Folgender Bauleitplan wird behandelt:

- **Bebauungsplan „Re-58 Bienenweg“**

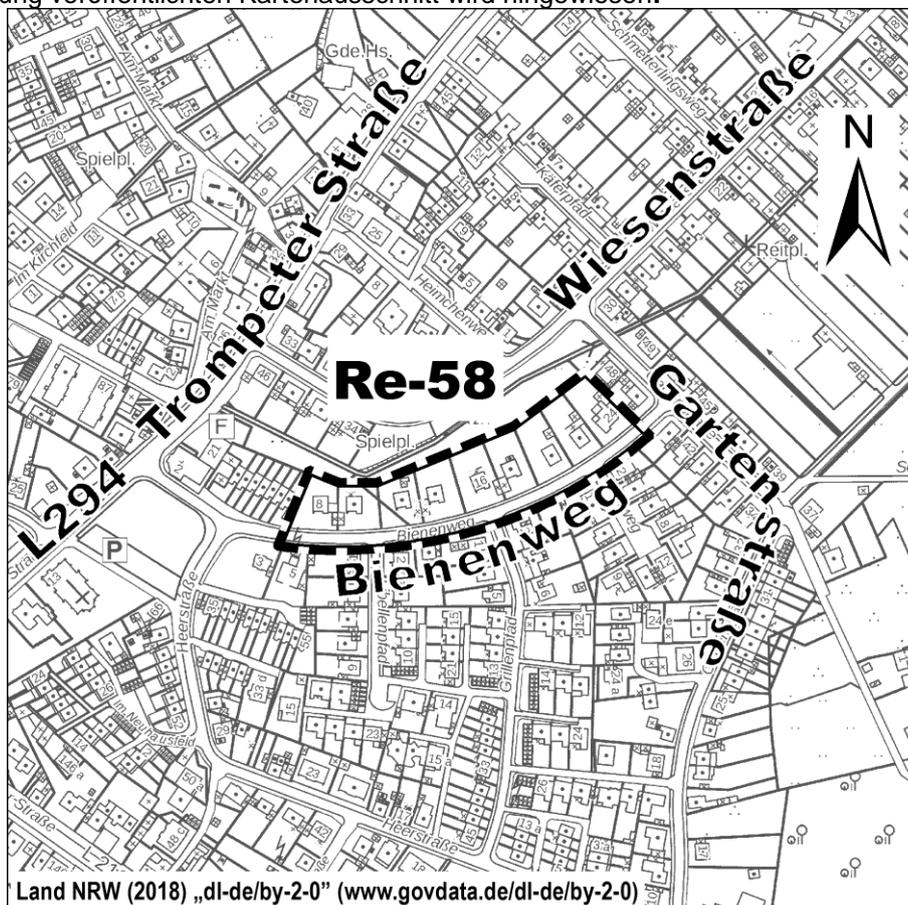
Ziel der Planung soll es sein, unter Berücksichtigung des heutigen Siedlungscharakters und des Ortbildes, eine maßvolle Verdichtung im Sinne der Innenentwicklung u. a. durch die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung, insbesondere der überbaubaren Grundfläche, zu steuern.

Gebietsbegrenzung des Bebauungsplanes „Re-58 Bienenweg“

- Im Norden: Die Bachau des Reusrather Baches (südliche Grenze der Flurstücke 1321 und 1322);
Im Osten: Die Ostgrenze der Flurstück 1341 (Bienenweg 24) und deren südliche Verlängerung bis zur Südgrenze des Bienenweges (südliche Grenze des Straßenflurstücks 1252);
Im Süden: Der Bienenweg (südliche Grenze des Straßenflurstücks 1252);
Im Westen: Die Westgrenze des Flurstücks 290 (Bienenweg 8) und deren südliche Verlängerung bis zur Südgrenze des Bienenweges (südliche Grenze des Straßenflurstücks 1252).

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 7 der Gemarkung Reusrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Vorab besteht für die Öffentlichkeit ab dem 15.09.2020 die Möglichkeit, sich im Referat Stadtplanung und Denkmalschutz der Stadt Langenfeld, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Raum 286, 40764 Langenfeld, während folgender Dienststunden zu informieren:

Montag bis Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Darüber hinaus können sich Interessierte auch im Internet unter www.langenfeld.de/stadtplanung informieren.

Langenfeld Rhld, den 08.09.2020

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

127 Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW (LZG)

Das nachfolgend bezeichnete Dokument wird durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

1. Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Langenfeld Rhld., Der Bürgermeister
Referat Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde
Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld

Dass Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

2. Name und zuletzt bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Wolfgang Utsch
Mölderstraße 1, 52511 Geilenkirchen

3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: Schreiben vom 04.09.2020 zu 650-06.99643.5 u.a.

Langenfeld, 04.09.2020

Im Auftrag

Gez. Jappes

128 Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW (LZG)

Das nachfolgend bezeichnete Dokument wird durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

1. Zustellende Behörde:

Stadt Langenfeld Rhld., Der Bürgermeister
Referat Finanzen
Konrad-Adenauer-Platz 1
40764 Langenfeld

Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 02.09.2020 unter dem Aktenzeichen 653-11.02496.6 kann bei der obigen Behörde, im I. OG, Zimmer 169 eingesehen werden.

2. Zustelladressat:
Herrn
Lucijan Kristof
Bahnhofstraße 8
40764 Langenfeld

Langenfeld Rhld., den 11.09.2020
Im Auftrag
Gez. Enners

129 Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Langenfeld

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 01.09.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 07.09.2020

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. am 01.09.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

Die Sitzungsgelder nach Absatz 2 und 5 werden auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gewährt, jedoch höchstens für 35 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld. Sitzungsgeld wird auch für Online-Fraktionssitzungen gewährt, wenn diese im gleichen Rahmen stattfinden wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 07.09.2020
Gez.
Frank Schneider
Bürgermeister

130 Kraftloserklärung

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch – Nr. 302 267 77 06 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 09.09.2020
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
Gez.
Der Vorstand